

# Statuten

## Jägerverein Sassauna

### Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen "**Jägerverein Sassauna**" besteht eine Sektion mit Sitz in Fanas.

### Zweck und Aufgabe

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf dem Boden des Patentsystems und stellt sich die Aufgabe, für einen geordneten Patentjagdbetrieb einzustehen. Durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund und kräftig erhalten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Der Verein bezweckt auch die Pflege aufrichtiger Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

##### Eintritte:

Jäger des Sektionsgebietes, die dem Bündner Kantonalen. Patent-Jäger-Verband beizutreten wünschen, sind anzuhalten der Sektion Sassauna als Stammitglieder beizutreten. Für die Mitgliedschaft hat der Bewerber ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Sektionsvorstand zu richten, unter Angabe seiner Personalien, sowie des gesetzlichen Wohnsitzes. Sofern bei einer andern Sektion eine Mitgliedschaft bestanden hat, soll das Aufnahmegesuch eine kurze Begründung für den Wechsel enthalten. Ausserdem hat der Bewerber an der Generalversammlung anwesend zu sein. Im weiteren gilt Art. 10 der Kantonalen Statuten.

#### Art. 4

##### Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 9 der Statuten des BKPJV. Sie setzt sich zusammen aus A- B- und C Mitgliedern, Veteranen, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme neuer Mitglieder, ausser C- Mitgliedern, erfolgt durch die Generalversammlung. C- Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

## **Art. 5**

### **a) B- Mitglieder:**

Die B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion Stammitglieder sind. Als B-Mitglied besitzen sie Stimm- und Wahlrecht und können auch Anträge stellen, und zwar nur in sektionsinternen Angelegenheiten. Sie sind zur Zahlung der Sektionsbeiträge verpflichtet. Im weiteren gilt Art. 9 Abs. 3 der Kantonalen Statuten.

### **b) C- Mitglieder:**

Die Sektion kann nichtjagdberechtigte Personen als Passivmitglieder oder Gönner in die Sektion aufnehmen. Diese sind in Sektions- und Verbands- Angelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt, dürfen jedoch an Jagdschiessen des BKPJV teilnehmen. Kandidaten sind C- Mitgliedern gleichgestellt. Sie verpflichten sich zu Sektionsbeiträgen.

### **c) Austritte:**

Die Austrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen. Erfolgt sie nicht bis zur GV des laufenden Jahres, ist das betreffende Mitglied zur Zahlung des Sektionsbeitrages des nächsten Jahres verpflichtet. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion und Ihrem Vermögen.

### **d) Ausschluss:**

Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die statuarischen Bestimmungen des BKPJV. Ferner werden Mitglieder die nach dreimaliger schriftlicher Mahnung den Sektionsbeitrag nicht entrichtet haben, automatisch aus der Sektion ausgeschlossen.

## **Art. 6**

- Veteranen und Freimitglieder der Sektion sind Mitglieder wie sie Art. 14 des BKPJV umschreibt. Personen die sich um die Sektion oder um die Hebung der Patentjagd in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Frei und Ehrenmitglieder sind von den Sektionsbeiträgen befreit.
- Für Verdienstauszeichnungen gelten die Statuten des BKPJV, Art. 13

## **Organisation**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die ordentliche Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## **Generalversammlung**

### **Art. 8**

Die Generalversammlung findet jeweils im Monat November statt. Sofern ein Fünftel aller Mitglieder das schriftliche Begehren stellt, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Ebenfalls ist der Vorstand je nach Bedürfnis ermächtigt, eine solche Versammlung einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung kann erfolgen: a) durch Anschläge im Dorf b) durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied. An der Generalversammlung werden die folgenden Geschäfte erledigt:

- Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsablage des Kassiers und Antrag der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen, sowie von internen Vereinsangelegenheiten
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten

- Verschiedenes und Umfrage

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 (zwei) Jahre. Der Amtsantritt erfolgt auf den 01. Dezember. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie können durch Beschluss der Versammlung auch durch Skrutinium erfolgen. Bei Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich.

## Ordentliche Vereinsversammlung

### Art. 9

Die Einberufung derselben erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die Geschäfte sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

## Vorstand

### Art. 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier, sowie dem Sektionshegeobmann und einem Beisitzer.

**Der Präsident** leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und ist verantwortlich für rechtzeitige Erfüllung von Vereinsbeschlüssen. Ferner führt er die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

**Der Aktuar** hat das Protokoll über Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ausführlich und gewissenhaft zu führen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung von Korrespondenzen behilflich und vertritt diesen im Verhinderungsfalle. Er ist zugleich Archivar

**Der Kassier** besorgt das Kassawesen des Vereins. Er stellt die Jahresrechnung zusammen, die vor der Generalversammlung durch die Revisoren zu Prüfen und der Generalversammlung vorzulegen ist. Er ist für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

**Der Vereinshegeobmann** ist verantwortlich für die Durchführung einer zweckmässigen Hege. Er leitet und organisiert die Hegemassnahmen, die zur Erhaltung, der Pflege und dem Schutze des Wildes und seiner Umwelt dienen. Der Hegeobmann erstellt die Beitragsgesuche und Abrechnungen zuhanden des kantonalen Jagd- und Fischereiinspektorates die vorgängig durch den Wildhüter zu genehmigen sind.

**Der Beisitzer** ist Materialverwalter und er kann je nach Bedarf zur Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

## Rechnungsrevisoren

### Art. 11

Die Rechnungsrevisoren haben vor der Generalversammlung die Kasse, Bücher und Belege zu prüfen und der Versammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## Finanzen

### Art. 12

Die Einnahmen der Vereinskasse sind:

- Die Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Schenkungen etc.
- Zinsen des Vermögens
- Unvorhergesehenes

Barbeträge über Fr. 500.-- sind jeweils auf ein Sparheft anzulegen. Der Jahresbeitrag für den Verein wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Über die Art des Einzuges der Jahresbeiträge entschei-

det der Vorstand. Sofern die Jahresbeiträge durch Nachnahme erhoben werden und dessen Annahme verweigert wird, gelangt Art. 5 (Ausschluss) zur Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Ausgaben der Vereinskasse sind:

- Auslagen für Vereinszwecke
- Entschädigung an Vorstandsmitglieder und evtl. an Delegierte
- Unvorhergesehenes

Für ausserordentliche Auslagen ist dem Vorstand ein Kredit von Fr. 2000.-- bewilligt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## Schlussbestimmungen

### Art. 13

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann jederzeit an einer ordnungsgemässen und rechtzeitig einberufenen Versammlung vorgenommen werden, sofern 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dies verlangen.

### Art. 14

Sollte sich die Sektion aus irgendwelchen Gründen auflösen, so ist das Vereinsvermögen dem Zentralvorstand des BKPJV zur Verwahrung zu übergeben, bis sich hier wieder eine Sektion mit gleichem Ziel und Zweck gegründet hat. Massgebend ist Art. 35 der Kantonalstatuten

### Art. 15

Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen Sektionsversammlung am 7. Juli 1989 durchberaten und angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten nach erfolgter Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.  
Vom BKPJV genehmigt am 08.09.1989

Statutenänderung von der GV vom 20. November 1992 genehmigt. Sie tritt nach Genehmigung durch den BKPJV in Kraft. Sie ersetzt den gesamten Art. 4 und Art. 5 der genehmigten Statuten vom 8.9.1989  
Vom BKPJV genehmigt am 05.04.1993

## Reglement zur vereinsinternen Jagdtrophäenbewertung

### **Trophäenbewertungskommission:**

Die Trophäenbewertungskommission wird vom Vorstand gewählt . Sie besteht aus einem festen Mitglied. Das Mitglied kann selber zur Unterstützung ein bis zwei Gehilfen bestimmen. Die Trophäenbewertungskommission bewertet jährlich die Trophäen, die für die Trophäenschau rechtzeitig abgegeben werden. Ebenfalls bestimmt die Kommission die kurioseste Trophäe, deren Besitzer einen Wanderpreis erhält.

1. Bewertet wird nach der Formel des Internationalen Jagdrates CIC.
2. Die Hirsch- und Steinwildtrophäenbewertung erfolgt ohne Abänderung.
3. Das Gamswild wird nach Geschlecht getrennt bewertet. Zweifelhafte Geisskrucken werden als Bockkurcken bewertet, wenn kein Geschlechtsnachweis beigebracht wird. Den Wanderpreis gewinnt diejenige Trophäe, welche prozentual näher an der Goldmedaille ist.
4. Das Gehörnvolumen des Rehgehörns ist durch das Tauchverfahren in einem Massbehälter festzustellen.
5. Die Trophäenbewertung wird anlässlich dem traditionell stattfindenden Jägerabend durchgeführt. Zur Bewertung gelangen nur Trophäen von Schalenwild, das seit dem letzten Jägerabend, im Kanton Graubünden auf der ordentlichen Hochjagd erlegt worden ist. Zur Trophäenschau gelangen jeweils die Trophäen der letzten drei Jagdperioden. Diese gelangen jeweils turnusgemäss Gams, Reh, und Hirsch in die Auswertung des vereinsinternen Wanderpreises. Diese Regelung gilt ab dem Jägerabend 1985.
6. Bewertet werden alle Trophäen von Jägern, die während der Erlegung des Tieres, der Sektion Sassauna angehören. Ausgezeichnet werden alle Trophäen, die die untenstehende minimale Punktzahl erreichen.

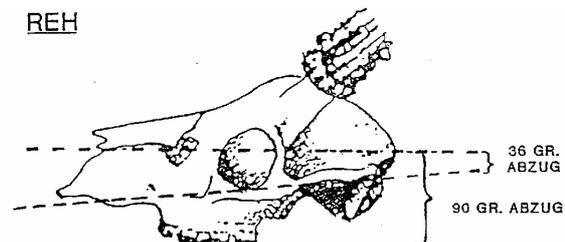
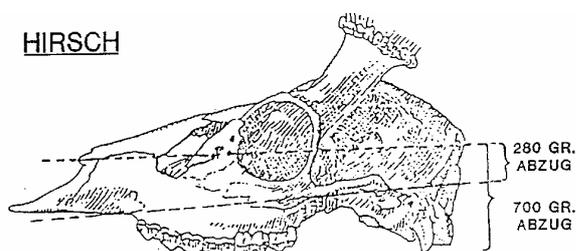
<b>Auszeichnungen</b>	<b>Gold</b>	<b>Silber</b>	<b>Bronze</b>
	<b>Pkt.</b>	<b>Pkt.</b>	<b>Pkt.</b>
Hirsch	160	147	135
Rehbock	100	93	91
Gamsbock	102	98	94
Gamsgeiss	98	94	90
Steinbock 6 ½ und älter	160	150	140
Steinbock 4 ½ - 5 ½	134	130	126
Steinbock 1 ½ - 3 ½	116	112	108
Steingeiss: Ab 10 ½ Jahren ein Zinnbecher			

7. Schädel von Hirsch- und Rehwild sollten für die erforderliche Gewichtsermittlung nicht mit Gips ausgegossen werden. (Allfällige Gewichtsabzüge für ausgegossene Schädel betragen beim Hirsch min. 1200gr. und beim Reh min. 120 gr. ebenfalls müssen für falsches abschneiden des Schädels folgende Abzüge gemacht werden. Siehe unten.) Stopfpräparate können nicht mehr bewertet werden. Auf Wunsch des Jägers wird aber die gereinigte Trophäe noch vor dem präparieren bewertet.

8. Die erforderlichen Medaillen werden durch den Jägerverein Sassauna angeschafft und den Gewinnern gratis abgegeben.

Fanas, November 2005

### Abzüge Gewichtsermittlung



# Reglement Wanderpreise

## Nachtwächter:

Der Nachtwächter hat einen festen Standort z.Z. im Rest Alpina. Vereinsmitglieder, welche die Steinbockjagd ausgeübt haben, können auf den Nachtwächter eine gravierte Plakette anbringen, mit Namen und Erlegungsjahr. Die Plakette spendet der Jägerverein, für die Gravur ist der Jäger verantwortlich. Die Gravur kann auch angebracht werden, wenn der Jäger im Erlegungsjahr noch nicht im Jägerverein war. Bei wiederholter Ausübung kann sich der Jäger erneut eintragen.

## Adler:

Wanderpreis Trophäenbewertung. Der Adler erhält der Jäger mit der schönsten Trophäe, die in diesem Jahr zur Bewertung kommt. (Turnusgemäss Gams, Reh, Hirsch beginnend am Jägerabend 1985 für das Jagdjahr 1984.) Wer den Wanderpreis dreimal hintereinander, oder fünfmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Eine Woche vor dem Jägerabend ist der Wanderpreis dem Jägerverein graviert zurückzugeben.

## Zinnkanne:

Die Zinnkanne kommt am Internen Jagdschiessen zum Einsatz. Es bleibt dem Vorstand überlassen, für welchen Stich sie eingesetzt wird. ( z. Z. wird sie für den Jagdstich eingesetzt.) Wer den Wanderpreis fünfmal hintereinander, oder achtmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Die Kanne ist jeweils eine Woche vor dem Jagdschiessen graviert zurückzugeben. Die Gravur übernimmt der Gewinner.

## Adler - Jagdschiessen:

Der Adler kommt am Internen Jagdschiessen zum Einsatz. Es bleibt dem Vorstand überlassen, für welchen Stich er eingesetzt wird. ( z. Z. wird er für HD Gams, HD Reh und Jagdstich eingesetzt.) Wer den Wanderpreis fünfmal hintereinander, oder achtmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Der Wanderpreis ist jeweils eine Woche vor dem Jagdschiessen graviert zurückzugeben. Die Gravur übernimmt der Gewinner.

Genehmigt an der Frühjahresversammlung 25.04.1997